

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen		

### Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 5 BayBO)

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Dies gilt auch für Vorhaben, die unter das Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO) fallen und für die Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 57 Abs. 5 BayBO).

<b>1. Antragsteller / Bauherr</b>	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
<b>Vertreter des Antragstellers / Bauherrn</b>	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

<b>2. Vorhaben</b>
Genaue Bezeichnung des Vorhabens

<b>3. Baugrundstück</b>		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
<b>Tag des Baubeginns / Wiederaufnahme:</b>		

**4. Standsicherheitsnachweis****4.1 Ersteller des Standsicherheitsnachweises**

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift des Erstellers des Standsicherheitsnachweises	

- Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Bestätigung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (s. Anlage 1a) liegt bei.
- Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich.  
(Bauvorhaben nach Art. 62a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayBO)
- Eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.  
(Bauvorhaben nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 BayBO)

**4.3 Prüfsachverständiger für Standsicherheit**

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	

- 4.4 Beseitigung**  
(Art. 57 Abs. 5 Satz 3)  Eine Bestätigung der Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner liegt vor.  
(vgl. Nr. 5.3 der Beseitigungsanzeige)

## 5. Brandschutznachweis

### 5.1 Ersteller des Brandschutznachweises

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektenummer	Land
Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift des Erstellers des Brandschutznachweises	

- 5.2  Eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.  
(Bauvorhaben nach Art. 62b Abs. 2 Satz 1 BayBO)

### 5.3 Prüfsachverständiger für Brandschutz

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektenummer	Land
Berufsbezeichnung	

## 6. Anlagen

- Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (Anlage 1a)
- Bescheinigung Standsicherheit I (Anlage 9)
- Bescheinigung Brandschutz I (Anlage 11)
- Bestimmung des Verantwortlichen für die Bauausführung (Anlage 6)

## 7. Unterschrift

- Antragsteller / Bauherr
- Vertreter

Datum, Unterschrift